

Teil 1 - In aller Kürze

 Hinweis: Sofern nichts gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU

 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 3.10.2013

Die Änderung betreffen keine Betreiberpflichten, stattdessen gibt es beispielsweise Änderungen an der Definition für P210 und die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe wurde angepasst.

Die Übergangsfristen dafür sind der 1.12.2016 bzw. der 1.6.2017.



Bund

 Änderung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«
vom 20.9.2013

 Änderung: [26. BImSchV](#) »Verordnung über elektromagnetische Felder«
vom 5.11.2013

 Änderung: [EnEV](#) »Energieeinsparverordnung«
vom 18.11.2013

Die EnEV enthält nur wenige Betreiberpflichten, dafür umso mehr handfeste Planerpflichten.

 Die geänderten Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Eine Gesamt-Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen finden Sie auf der [Internetseite der DENA](#). Dort finden Sie auch die [nicht-amtliche Lesefassung](#) der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014).

 Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
vom 19.10.2013

 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«
vom 19.10.2013

 Änderung: [ArbMedVV](#) »Verordnung zur
arbeitsmedizinischen Vorsorge«
vom 23.10.2013

Wir haben die Änderungen ja bereits im Oktober-Infobrief in Aussicht gestellt. Jetzt sind die Änderungen veröffentlicht worden.

 Die wenigen geänderten Textpassagen finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Die Änderungen betreffen nur Neuregelungen zu den Unfallkassen des Bundes und der Bahn.

Kurzer Überblick über die wesentlichen Änderungen:

- Man spricht nicht mehr von *Vorsorgeuntersuchung* sondern von »Vorsorge«.
- Die Vorsorge ist nicht verknüpft mit der Feststellung einer körperlichen Eignung, denn Eignungsuntersuchungen sind eine Frage des Arbeitsrechts und keine Frage des Arbeitsschutzes.
- Neu aufgenommen ist die »Wunschvorsorge«, die grundsätzlich von Arbeitgeber zu ermöglichen ist, wenn der Mitarbeiter durch seine Tätigkeiten einen wie auch immer gearteten Gesundheitsschaden befürchtet. Das gilt auch wenn der Mitarbeiter einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und der Arbeit vermutet.
- Die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze spielen bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge keine Rolle. Maßgebend sind allein die Anhänge der ArbMedVV.

Eine Beschreibung der Änderungen, und vor allem, was das für Sie in Ihrem Betrieb bedeutet, finden Sie im [Merkblatt »Fragen und Antworten zur arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)«](#) vom BMAS.

 Änderung: [DruckLV](#) »Druckluftverordnung«
vom 23.10.2013

 Änderung: [TRBS 1201 - Teil 4](#) »Prüfung von
Aufzugsanlagen«
vom 15.10.2013 (veröffentlicht am 15.11.2013)

 Änderung: [OWIG](#) »Ordnungswidrigkeitengesetz«
vom 10.10.2013

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 10.10.2013

 Im Teil 2 des Infobriefs sind die geänderten Paragraphen mit Betreiberpflichten zum Übertrag in Ihr Rechtsverzeichnis aufgeführt.

In der Druckluftverordnung wurden die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge geändert. Entgegen der Anforderungen aus der ArbMedVV sind für die Arbeiten in Druckluft Eignungsuntersuchungen vorgeschrieben.

 Da keiner unserer Kunden davon betroffen ist, gehen wir nicht näher darauf ein.

Es gab keine Änderungen an den Betreiberpflichten, vielmehr ist eine Anlage »Mindestprüfumfang bei der Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel einer Aufzugsanlage« aufgenommen worden.

 Diese Anlage ist durch Ihren Sachverständigen bei der Prüfung zu beachten. Lassen Sie sich nach der Prüfung als Nachweis das ausgefüllte Prüfprotokoll aushändigen.



Nordrhein-Westfalen (NW)



Neuregelung: [SüwVOAbw NW](#)
»Selbstüberwachungsverordnung Abwasser«
vom 17.10.2013



aufgehoben: SüwVKan NW
zum 17.10.2013

Diese Regelung ersetzt die SüwVKan.

Die Verordnung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil umfasst im Wesentlichen die Anforderungen, die bisher in der SüwVKan beschrieben waren. Dort gab es nur kleinere redaktionelle Änderungen.



Die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich Kanaluntersuchungen für gewerblich genutzte Flächen > 3 ha innerhalb von 15 Jahren (5 % des Kanalsystems jährlich) bleiben bestehen.



Im Teil 2 wird die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen behandelt, sofern sie nicht bereits in Teil 1 erfasst sind.

Danach sind Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand

und Funktionsfähigkeit zu prüfen, falls sie in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet verlaufen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen

Außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten sind Abwasserleitungen die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Satzungsrecht hinsichtlich weiterer Regelungen bleibt unberührt.

Für die Prüfungen nach Teil 2 der Verordnung sind Nachweise einer bestimmten Form (Anlage 2) vorgeschrieben. Außerdem gibt es Anforderungen an die Sachkunde der Personen, die diese Prüfungen durchführen, sowie deren Anerkennung durch die Handwerkskammern.

Wiederholungsuntersuchungen sind nur für die Ableitung von häuslichem Abwasser vorgeschrieben.



Kommen Sie den Verpflichtungen nach.



Im Teil 2 des Infobriefs sind die Paragraphen mit den Betreiberpflichten aufgeführt.



Sachsen-Anhalt (LSA)



Änderung: [EigÜVO LSA](#)

»Eigenüberwachungsverordnung Sachsen-Anhalt«
vom 22.10.2013



Änderung: [IndEinlVO LSA](#) »Indirekteinleiterverordnung
Sachsen-Anhalt«

vom 22.10.2013

Die Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: EnEV »Energieeinsparverordnung«
vom 18.11.2013

§ 11 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität

(1) Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Das Gleiche gilt für Anlagen und Einrichtungen nach dem Abschnitt 4, soweit sie zum Nachweis der Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes zu berücksichtigen waren. *Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betrifft.*

(2) Energiebedarfssenkende Einrichtungen in Anlagen nach Absatz 1 sind vom Betreiber betriebsbereit zu erhalten und bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine Nutzung und Erhaltung im Sinne des Satzes 1 gilt als gegeben, soweit der Einfluss einer energiebedarfssenkenden Einrichtung auf den Jahres-Primärenergiebedarf durch andere anlagentechnische oder bauliche Maßnahmen ausgeglichen wird.

(3) Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung sind vom Betreiber sachgerecht zu bedienen. Komponenten mit wesentlichem Einfluss auf den Wirkungsgrad solcher Anlagen sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlage

(1) Betreiber von in Gebäude eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt haben innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlagen durch berechnigte Personen im Sinne des Absatzes 5 durchführen zu lassen.

(2) Die Inspektion umfasst Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der

Damit das Übertragen ins Rechtsverzeichnis einfacher geht, sind nebenstehend die geänderten Paragrafen mit den Betreiberpflichten im vollständigen Wortlaut aufgeführt. Ersetzen Sie in Ihrem Rechtsverzeichnis den Text durch die nebenstehenden Passagen. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt.



Bitte beachten Sie auch die materiellen Anforderungen. Siehe dazu auch die Anmerkungen im Teil 1 des Infobriefs.

Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Sie bezieht sich insbesondere auf

1. die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage verantwortlich sind, insbesondere Veränderungen der Raumnutzung und -belegung, der Nutzungszeiten, der inneren Wärmequellen sowie der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes und der vom Betreiber geforderten Sollwerte hinsichtlich Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen, und
2. die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten.

(3) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs Jahren, die über zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von vier Jahren und die über 20 Jahre alten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Oktober 2007 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.

(4) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

(5) Inspektionen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. [...]

Satz 3 und 4 des Abs. 2 sind gestrichen worden: »Dem Betreiber sind Ratschläge in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu geben. Die inspizierende Person hat dem Betreiber die Ergebnisse der Inspektion unter Angabe ihres Namens sowie ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung zu bescheinigen.«

 Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
vom 19.10.2013

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für *das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit* möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. [...]

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

[...]

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. *psychische Belastungen bei der Arbeit.*

 Änderung: [ArbMedVV](#) »Verordnung zur arbeitsmedizinischen
Vorsorge«
vom 23.10.2013

§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind.

Ersetzen Sie in Ihrem Rechtsverzeichnis den Text durch die nebenstehenden Passagen. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt.

 Berücksichtigen Sie diese Änderungen in Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

 Die Sätze 3 und 4 im § 6 Absatz 1 wurde gestrichen: »Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten. Die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.«

Hier geht es um die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der abgeleiteten Maßnahmen.

Damit das Übertragen ins Rechtsverzeichnis einfacher geht, sind nebenstehend die geänderten Paragraphen mit den Betreiberpflichten im vollständigen Wortlaut aufgeführt.

Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

 Bitte beachten Sie, dass die geänderten Anhänge hier nicht dargestellt sind.

Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 zu gewähren.

(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Sie soll nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.

(4) Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Pflichtvorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

Eine Beschreibung der Änderungen, und vor allem, was das für Sie in Ihrem Betrieb bedeutet, finden Sie im [Merkblatt »Fragen und Antworten zur arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)«](#) vom BMAS.

§ 5 Angebotsvorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

§ 5a Wunschvorsorge

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

§ 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Im Fall von § 6 Absatz 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

(2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.



Nordrhein-Westfalen (NW)



Neuregelung: SüwVOAbw NW »Selbstüberwachungsverordnung Abwasser« vom 17.10.2013

Teil 1

Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Teil gilt für die Selbstüberwachung

- des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind, und
- der Einleitung von Abwasser aus Entlastungsbauwerken dieser Kanalisationsnetze.

(2) Kanalisationsnetze für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind Einrichtungen, die der Abwasserentsorgung der Allgemeinheit dienen. Die Einrichtungen müssen in Erfüllung der nach § 53 Absatz 1 Landeswassergesetz bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht dazu dienen, das Abwasser von Grundstücken eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten, deren Eigentümer und Besitzer jederzeit wechseln können.

§ 2 Überwachungsumfang

(1) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes hat die Kanalisationsnetze gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen und hierfür eine Anweisung für die Selbstüberwachung gemäß § 4 aufzustellen. Die zu beobachtenden Einrichtungen, der Prüfungsumfang und die Häufigkeit der Prüfung ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Werden in der Anweisung für die Selbstüberwachung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Anlagen und technischer Schwierigkeiten andere Häufigkeiten festgelegt, haben diese Vorrang vor den in der Anlage 1 Nummer 2 bis 13 genannten Häufigkeiten.

(3) Ist in dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen der Zeitpunkt für die Sanierungsmaßnahme für Schäden an Bauwerken festgelegt worden, so

Damit das Übertragen ins Rechtsverzeichnis einfacher geht, sind nebenstehend die geänderten Paragraphen mit den Betreiberpflichten des Teils 1 im vollständigen Wortlaut aufgeführt.

Die Paragraphen des Teils 2 sind ohnehin komplett neu

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen, von denen Sie betroffen sind, in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach.

 Die Anlagen zu dieser Verordnung sind hier nicht dargestellt.

brauchen bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen zur Selbstüberwachung des Bauzustandes dieses Bauwerkes durchgeführt zu werden, wenn eine Vergrößerung der Belastung des Grundwassers bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.

§ 3 Überwachung der Einleitungen von Abwasser aus Entlastungsbauwerken

Bei Abwassereinleitungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2, die in der Anweisung zur Selbstüberwachung festzulegen sind, sind grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken, zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte einzubauen. Durch geeignete Auswertungen der Füllstände und Benutzungszeiten sind Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit und bei Bedarf die zur Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

Für die übrigen Einleitungen sind in der Anweisung zur Selbstüberwachung gemäß § 4 ausreichende Maßnahmen festzulegen, die eine unzulässige Belastung der Gewässer erkennen lassen (zum Beispiel durch Inaugenscheinnahme).

§ 4 Anweisung für die Selbstüberwachung

(1) Für die Bauwerke der Kanalisation ist eine Anweisung über die Durchführung der Selbstüberwachung unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu fertigen. Sie ist bei dem jeweiligen Bauwerk oder in der zuständigen Betriebsstelle (Betriebshof, Abwasserbehandlungsanlage) aufzubewahren. [...]

§ 5 Überwachungsbericht

(1) Über die Überwachung der in § 4 Absatz 1 genannten Bauwerke ist ein Bericht zu fertigen. Dieser kann mit weiteren für Zustand und Funktion der Kanalisation geführten Dokumentationen der Anweisung gemäß § 4 zusammengefasst sein.

(2) Der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung Verantwortliche hat den Bericht mindestens vierteljährlich gegenzuzeichnen.

(3) Der Überwachungsbericht muss an einer für die zuständige Behörde zugänglichen Stelle mindestens drei Jahre einsehbar sein.

Teil 2 Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen

Kapitel 1

Anforderungen an die Selbstüberwachung

§ 7 Geltungsbereich

Dieser Teil gilt für im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehöriger Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Dieser Teil gilt nicht für Abwasserleitungen und Kanalisationen, die dem ersten Teil dieser Verordnung unterliegen.

§ 8 Überwachungsumfang

(1) Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(3) Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle

innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

(4) Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 1 Landeswassergesetz) Gebrauch machen.

(5) Eigentümer anderer Grundstücke, in denen Abwasserleitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(7) Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz). Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Absatz 2 entsprechen.

(8) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist mit Ablauf der in Absatz 3 für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.

§ 9 Anforderungen an die Qualität der Überwachung

(1) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu dokumentieren. [...]

§ 10 Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu

lassen. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach § 8 Absatz 8 nicht erforderlich. § 8 Absatz 6 gilt entsprechend. [...]

§ 11 Übergangsregelungen

Private Abwasserleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

Teil 3 - Zusatzinformationen



BGI 7011 »Belastungen für Rücken und Gelenke«

In der [BGI 7011](#) »Belastungen für Rücken und Gelenke - was geht mich das an?« finden Sie eine Zusammenstellung über die wichtigsten Belastungen für Rücken und Gelenke sowie Hinweise für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Ferner gibt die BGI auch Hinweise zu Schutzmaßnahmen bei erhöhter Belastung.

Auch Ausfallzeiten und der demografische Wandel werden in der BGI adressiert.



Arbeitsmedizinische Empfehlung »Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit«

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der zunehmenden Belastung bei der Arbeit, hat der Ausschuss für Arbeitsmedizin diese arbeitsmedizinische Empfehlung [»Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit«](#) erarbeitet.

Diese Empfehlung richtet sich zwar in erster Linie an Betriebsärzte, ist jedoch auch für betriebliche Entscheidungsträger gedacht.

Unter anderem werden auch praktikable Kennzahlensysteme für die betriebliche Prävention adressiert, was für Sie möglicherweise für Ihr Managementsystem von Interesse ist.